II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Mai 1979

zur Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(79/508/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 78/476/EWG (3) hat der Rat festgestellt, daß die in bestimmten dritten Ländern durchgeführten amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Inzwischen ist festgestellt worden, daß auch in Rumänien für eine bestimmte Art die Erhaltungszüchtungen amtlich kontrolliert werden.

Eine Prüfung der Bedingungen für die amtlichen Kontrollen dieser Erhaltungszüchtungen in Rumänien hat ergeben, daß diese Kontrollen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Es ist daher angebracht, Rumänien in die Gleichstellung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 wird im Anhang zur Entscheidung 78/476/EWG folgende neue Nummer eingefügt:

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Land	Für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Stelle	Arten
6a	Rumänien (R)	Ministerul Agriculturii şi Industriei Alimentare-Centrală Experimentală al Comisiei de Stat pentru Incercarea şi Omologarea Soiurilor (Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie — Versuchszentrum der staatlichen Kommission für die Prüfung und Zulassung von Sorten)	Helianthus annuus

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET